

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes

A. Problem

Die für eine umfassende und effiziente DNA-Identifizierungsdatei erforderliche Mitwirkung des Bundeszentralregisters soll außer Streit gestellt und eindeutig geregelt werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht eine Ergänzung des § 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes um eine Regelung vor, die eine Verpflichtung des Bundeszentralregisters (Zentralregister und Erziehungsregister) zur sachgerechten Mitwirkung bei der Übermittlung der Eintragung einschlägiger Personen vorsieht (je nach Standpunkt konstitutiv oder deklaratorisch).

C. Alternativen

Es ist gut vertretbar, die erforderliche Mitwirkungspflicht schon nach geltendem Recht zu bejahen (§§ 41, 42 BZRG). Dies ist jedoch umstritten. Das für das Bundeszentralregister verantwortliche Bundesministerium der Justiz lehnt eine Mitwirkung ab. Insofern gibt es zur vorgesehenen Regelung keine Alternative.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Sofern man davon ausgeht, daß das Bundeszentralregister schon jetzt zur Mitwirkung verpflichtet ist und das Gesetz somit nur klarstellend wirkt, gibt es keinen zusätzlichen (Vollzugs-)Aufwand. Geht man demgegenüber davon aus, daß das Gesetz konstitutiv ist, verursachen die Erfassung der Personen und die Übermittlung Kosten für das Bundeszentralregister. Der Umfang der Kosten ist nicht quantifizierbar.

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes

§ 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2646) wird wie folgt geändert:

Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für Zwecke des Absatzes 1 erteilt der Generalbundesanwalt auf Ersuchen von obersten Bundes- oder

Landesbehörden diesen sowie Staatsanwaltschaften und den Kriminaldienst verrichtender Dienststellen der Polizei unbeschränkt Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Zentralregister und Erziehungsregister) über im Ersuchen bezeichnete Personengruppen. Zweck und Empfänger der Auskunft sind in dem Ersuchen anzugeben. Die Auskunft darf nur für diesen Zweck verwertet und zweckgebunden weitergeleitet werden.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. November 1998

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die DNA-Analytik im Strafverfahren hat sich in der Praxis bewährt. Mit dem DNA-Identitätsfeststellungsgesetz vom 7. September 1998 sind die Entnahme von Körperzellen und die Durchführung molekulargenetischer Untersuchungen zum Zweck der Vorsorge für künftige Strafverfolgung einer besonderen Regelung zugeführt worden. § 2 des Gesetzes berücksichtigt, daß der Schutz der Bevölkerung auch die Erfassung schon verurteilter Straftäter in erheblichem Umfang erfordert. Angeknüpft wird in § 2 unter anderem daran, daß die Eintragung im Zentralregister oder Erziehungsregister nicht getilgt ist; schon daraus ergibt sich im grundsätzlichen, daß das Zentralregister bzw. Erziehungsregister bei der praktischen Umsetzung des Gesetzes mitwirken muß.

Im Laufe der Umsetzung des Gesetzes ist streitig geworden, in welcher Form das Bundeszentralregister mitwirken muß. Weithin unstrittig war und ist, daß die neuen Möglichkeiten sowohl zur besseren Aufklärung von Straftaten als auch zur Abschreckung rasch und umfassend genutzt werden müssen. Weitgehend unstrittig war auch, daß das Bundeszentralregister die Verurteilten durch einen Suchlauf feststellt, die für die DNA-Datei aufgrund ihrer Straftat in Betracht kommen (wobei nach dieser formalen Abgrenzung aufgrund Verurteilung wegen der erheblichen Straftaten durch das Bundeszentralregister u. a. die Polizei inhaltlich prüft). Entsprechend ist im Bereich der Innenverwaltungen im September 1998 ein Konzept erarbeitet worden. Dieses kann im Moment aufgrund der Differenzen über das Bestehen einer Rechtsgrundlage zur Auskunft nicht umgesetzt werden.

Nach vertretbarer Auffassung lassen die §§ 41, 42 BZRG einen Suchlauf beim Bundeszentralregister zur Erfassung der wegen erheblicher Straftaten Verurteilten (und gleichgestellten Personen) sowie eine Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörden zu. Ein wesentliches Argument dafür ist der Wortlaut, ein weiteres, daß man bei Ablehnung dieser Auffassung zu dem merkwürdigen Ergebnis kommt, daß über § 42 Abs. 2 BZRG die Wissenschaft in weiterem Umfang Daten erhalten kann als die Strafverfolgungsbehörden. Gleichwohl hat sich bei der Konferenz der Justizministerinnen und -minister am 5. November 1998 mehrheitlich die Auffassung durchgesetzt, daß die gesetzlichen Grundlagen im Bundeszentralregistergesetz nicht ausreichen. Folgt man dieser Auffassung, besteht sofortiger gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger darf die Umsetzung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes nicht dadurch konterkariert werden, daß das Bundeszentralregister nicht im erforderlichen Umfang mitwirkt.

Selbstverständlich werden die unstrittig zulässigen Einzelanfragen bez. namentlich genannter Verurteilter von dem Gesetz nicht eingeschränkt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes)

Zur praktischen Umsetzung der Regelung in § 2 muß das Bundeszentralregister die dort genannten Personen auf Ersuchen mitteilen, auch wenn deren Namen im Ersuchen nicht angegeben sind und erst durch Angabe von Suchkriterien gefunden werden sollen.

Dies wird im neuen Absatz 2 – klarstellend oder konstitutiv – geregelt. Keiner Regelung bedarf, daß das Bundeszentralregister zunächst intern durch einen Suchlauf die Personen, die sodann übermittelt werden müssen, herausfiltert.

Absatz 2 Satz 1 knüpft mit seiner Formulierung unmittelbar an Absatz 1 an und gewährleistet so zugleich die Zweckbindung. Die ausschließliche Verwendung der Daten für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 wird zudem durch Absatz 2 Satz 3 sichergestellt. Weiterer Regelungen bedarf es nicht. Die Einschätzung, aufgrund welcher Suchkriterien die für Maßnahmen nach Absatz 1 in Betracht kommenden Verurteilten mitzuteilen sind, obliegt den für das Ersuchen zuständigen Behörden (die an die gesetzlichen Vorgaben gebunden sind). Satz 1 stellt deshalb auf die im Ersuchen bezeichneten Personengruppen ab. Prognosen obliegen dem Bundeszentralregister nicht und sind ihm auch nicht möglich. Dies muß nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt werden.

Vorausgesetzt wird ein Ersuchen. Dies entspricht der Regelung in § 41 Abs. 4 Satz 1 BZRG und ist auch praktisch erforderlich. Die Antragsteller müssen die Möglichkeit der Priorisierung von Straftaten haben, die zumindest in einer Übergangszeit unverzichtbar ist. Die Regelung gibt der Praxis den Spielraum, den sie braucht. Denkbar ist, daß die Länder Ersuchen für ihren Bereich stellen. Dankbar ist auch, daß die Länder oder Bund und Länder abgestimmt ein Ersuchen stellen; hierfür spricht, daß nicht selten Verurteilungen aus mehreren Ländern vorliegen, bei denen Koordinierungsbedarf besteht. Im Bereich der Staatsanwaltschaft ist in den Vorläufigen Hinweisen zum DNA-Identitätsfeststellungsgesetz weitestgehend bundeseinheitlich vereinbart:

„Zuständig ist in den Fällen des § 81 g StPO die ermittelnde Staatsanwaltschaft. In den Fällen des § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz ist zuständig die für die Vollstreckung der letzten Anlaßtat zuständige Staatsanwaltschaft; soweit Vollstreckungsleiter der Jugendrichter ist, verbleibt es bei der Zuständigkeit der ermittelnden Staatsanwaltschaft.“

Unbeschadet dessen, daß die Staatsanwaltschaft nicht in jedem Fall eingebunden sein muß, zeigt sich auch darin die Notwendigkeit bundeseinheitlicher Koordination.

In Anlehnung an § 41 Abs. 4 Satz 2 BZRG wird in Satz 2 ausdrücklich geregelt, daß der Zweck in dem Ersuchen anzugeben ist. Dies ist eigentlich selbstverständlich.

In Satz 2 ist auch geregelt, daß der Empfänger der Auskunft in dem Ersuchen anzugeben ist. Die Regelung ist für das Bundeszentralregister wie bei anderen Ersuchen verbindlich. Die Regelung ist erforderlich, weil es möglich sein muß zu differenzieren. Dies folgt schon daraus, daß im Kreis der Länder zwar Einverständnis besteht, daß auch mit dem Einverständnis Betroffener Körperzellen entnommen werden dürfen und es dann keiner Anordnung bedarf. Unterschiedlich wird demgegenüber beurteilt, ob bei Einverständnis der Betroffenen auch mit molekulargenetischen Untersuchungen auch insoweit auf Staatsanwaltschaft und Richter verzichtet werden kann. Hält man das Einverständnis auch insoweit für relevant, wird es in vielen Fällen dabei verbleiben, daß nur die Polizei eingeschaltet wird. Sofern die Auffassung vertreten wird, daß Gericht (und Staatsanwaltschaft) bei der mole-

kulargenetischen Untersuchung immer eingebunden werden müssen, muß es freigestellt sein, daß die Staatsanwaltschaft – und nicht die Polizei – als Adressat angegeben wird.

Als Empfänger der Auskunft werden regelmäßig entweder die Dienststellen der Polizei oder die für die Vollstreckung der letzten Anlaßtat zuständige Staatsanwaltschaft in Betracht kommen. Letztlich muß dies der Praxis überlassen werden. Auch dies spricht dafür, im Gesetz offen zu formulieren.

Mit Blick auf den Zweck von § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz und dessen Inhalt ist es nicht veranlaßt, bez. Ersuchen und Antragsteller nach Zentralregister und Erziehungsregister zu differenzieren.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.